

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 1074.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten Juni 1827., über die Anwendung des §. 4. zu b. und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. auf die Braumalzsteuer und über deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern in Erweiterung des Zulasses nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes &c., vom 8ten Februar 1819., und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820.

§. 4. wonach

zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sey, und

zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$ tel Zentner nicht berücksichtigt wird,

in gleichem Maße auf das zur Besteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819. zulässig seyn würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die, dauernd oder zeitweise, im Lohne des Gewerbetreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Kontrollvorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35. und 76. der Ordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet werden. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2ten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Jahrgang 1827.

No. 12. — (No. 1074 — 1077.)

D

(No. 1075.)

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juli 1827.)

(No. 1075.) Verordnung wegen Herabsetzung des im Ostpreußischen Provinzialrechte bestimmten Zinszahles. Vom 2ten Juni 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen ic. ic.

Thun kund: Wenn Wir auch zur Zeit noch Bedenken tragen müssen, den in dem 22sten Zusatz des Ostpreußischen Provinzialrechts bestimmten Zinsfuß von Sechs vom Hundert allgemein herabzusetzen; so wollen Wir dennoch diese Herabsetzung in Bezug auf die durch das Gesetz unmittelbar bestimmten, imgleichen auf die Zögerungszinsen in solchen Fällen, in welchen die verabredeten Zinsen nicht mehr als Fünf vom Hundert betragen, eintreten lassen.

Wir verordnen daher, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erstattetem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, Folgendes:

§. 1. In allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruhet, sollen nicht mehr als Fünf vom Hundert an Zinsen gefordert werden dürfen.

§. 2. Gleichergestalt werden die Zögerungszinsen von Sechs auf Fünf vom Hundert herabgesetzt.

§. 3. Betragen die verabredeten Zinsen jedoch mehr als Fünf vom Hundert, so werden danach auch die Zögerungszinsen bestimmt.

§. 4. Ist in dem Allgemeinen Landrecht ein höherer Zinssatz ausdrücklich festgesetzt worden; so hat es dabei sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Berlin, den 2ten Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danchelmann. v. Moß.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

finden Uns bewogen, die in den §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten
März 1818. über die Lehne und Fideikomisse in den jenseits der Elbe gelege-
nen Provinzen enthaltenen Bestimmungen,

Von den drei erwähnten 25-Jährigen Nachkämpfern gelangte keiner wieder, wie sich aus den nachstehenden 35-7 Tafeln ¹¹ bis ¹³ im **W.D.**
V. 57-jähriger Bergmann, bestrengt "Gebürtig" magne wurde. Er ist seit gestern 30 Jahren, dient C. am ¹³ 12. 1878 als Bergmann unter dem Namen "Hans Peter" und ist jetzt der Nachkämpfer, in Würze des Bergmanns. Bodenwinkel Bödenwinkel ist die Alterszahl, das C. geb. vor 1858 in Hennersdorf bei T. geboren, und
in Opa's 2. Kindesbett war er ein 5-Jähriger Sohn in Härtelungen von 15 Jahren. Januar des Jahres v. 11 März 1878 zu 1. 1878 verheirathet, zweiter Sohn
und der 2. vermählt Hennersdorf 30. 1. 1878, durch 2. Jäg. abgesetzten, und beide Bergleute sind K. bestrengt gegen den Landrat v.
der g. O. Zahl der Bergwerke zuf. 1. Jäg. vereint. Die Bergleute sind Sammeln wenig, das S. die 2. auf 25. Februar 1878 in K. gefallen
²

en vor *Congressus* der Akk. akkrifit manu p. d. 28 Mars og i den tilf. fældes p. nærmest desværre ikke gøren. D. *Superscript* om hvoret fugtningen var af
4.9. Juil 27 gennem da, at *Det* p. 11 Mars 1818 virke et gennem i galler auf in vare. In 19.9. næst D. *Superscript*, dat. p. 4. Juil 27 virke et gennem, dat. von
10. Mars 18 Lade frem vir., Et skar fæl. de Kappel dat. da etz virke p. 2. Juil 27 gennem. In 2. Juil. næst C. C. *Superscript* nærværligst, næst dat. p. 9. Juil 27, opn.
mædel p. *Superscript* gennemvirke inden nærværelse. — 77 — Sæt p. B. C. *Superscript* jæder nærværelse h. i. der all.
med et form. *Superscript* i manu fugtning p. næste *Superscript*. In 2. Juil. p. A. opn. *Superscript* h. i. nærværelse p. 10. C. i. den tænde af alt.

7

Sie g. H. Zürb. Regelung in reich. Akten. A. B. C. Verfahren jährlich einzulegen L. in der akt.

Stadtsbibl.
Gotha

urch Wir lediglich die Absicht hatten, zu verhüten:

daß in derselben Familie einige Mitglieder die Vortheile der französischen Gesetzgebung und die des wiederhergestellten früheren Rechts gleichzeitig genießen, andere aber nur von den Nachtheilen dieser Gesetzgebungen betroffen werden,

weshalb Wir bei gedachten Bestimmungen nur bezweckten, die verschiedenen in diesem Falle befindlichen Mitglieder der Familie durch die den erstern nachgelassene Wahl zwischen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Gesetzgebung gegenseitig auszugleichen,

auf den Bericht Unsers Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten
Unsers Staatsrath's, wie folgt, zu ergänzen.

S. 1. Wenn die vor Einführung des Allgemeinen Landrechts in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideikommissen mehreren, zu einem und demselben Lehns- oder Fideikommissverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sey zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibenden Lehne und Fideikommissen derselben Familie, welche die Erwerber jener Anttheile noch außerdem besaßen, im Verhältniß ihrer selbst und ihrer lehns- oder fideikommissfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehn oder Fideikommiss in den betreffenden Anttheilen nach §. 7. der Verordnung wiederhergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideikommissen nach §. 2. der Verordnung, auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehne und Fideikommissen in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem bestätigt zu betrachten.

S. 2. Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehn oder Fideikommiss von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Anttheile wiederhergestellt; so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideikommissen derselben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Anttheile, welche das vormalige Lehn oder Fideikommiss bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehns- oder Fideikommiss-Folgerechte in demjenigen Anttheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist. Urkundlich unter Unserer Allerbischsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 9ten Juni 1827.

(L. S.)

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Danelmann.

Begläubigt: Fries.

ausreichend ist. Gegen 18 nochmals bei der Rennstreckeninspektion des Ak. 1911 über das Pferd nicht sehr (No. 1077.) auf genau Begrenzung, zum Spiel nach! möglich. Wenn das Pferd v. 27 beim Spiel ab 18 in den vier Widerstandsgangstellen eingesetzt, nimmt es auf alle Bälle kein Gesicht, sondern alle einzelnem Widerstanden auf und kann nicht an gelingen, so etwas, wie die Abgrenzungslinie durchzuführen. Tatsächlich, wenn man falls ganz unvorsichtig einen einzigen Löffel.

Naß das Pferd v. 18 sollte aber Abgrenzungslinien ab 19 abwenden, da er sie leichter in Kontakt bringt, wenn sie nicht bei dem Pferd ab 18 wieder abgespielt. Wenn also das Pferd v. 27 aufs Hindernis kommt, so falle es ~~das~~ ^{die} Kraft, obwohl es sich quellen ab 19 v. 27 und zu Gründen der Abgrenzungslinie, meint man die Löffel. Endgültig soll es nur zwei Gangen. — Rennen III. 28. — Cf. Rinder eben sie sind weiterhin Quelle des Pferd v. 18. 27. v. Kampf p. 32. XXXII pag. 71. 8.

(No. 1077.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juni 1827., durch welche den Besitzern unverschuldet oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fidei-Kommis-
gäter bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Ein-
richtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Be-
trage der Abfindung, ohne Konsens der Aignaten oder Anwarter, in Pfand-
briefen aufzunehmen.

*CO. n. 13 Mai 1829
CO. n. 2 Juil. 1831
CO. n. 29 Juil. 35. 86*

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woselbst das Edikt vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Fideikommisgütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, gestattet seyn soll, daß bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirtschaftseinrichung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Artikel 53. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. nur die Abfindungsobjekte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschätzungsprinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung, ohne Einwilligung der Aignaten oder Anwarter, auch auf die Substanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in Pfandbriefen, unter den in der Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 51. — 55. und der Verordnung vom 29sten Mai 1818. vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, aufzunehmen.

Ich überlasse dem Staatsministerium die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 30sten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B e r i c h t i g u n g .

In dem vorigen Stücke der Gesetzsammlung (No. 11. de 1827.) Seite 63., Zeile 8. und 9. ist für „Ermland-Mundschent,“ „Ober-Land-Mundschent“ zu lesen.

Berlin, den 17ten Juli 1827.

Das Staatsministerium.

Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Graf v. Danchelmann.
Für den Kriegsminister: v. Schöler.